

ciete, trieb einen Schwarm Kosaken vor sich her, ließ sich aber durch seinen Eifer so weit fortreiben, daß er sich bald nur noch eine halbe Pistolenschußweite von einem Haufen der Feinde befand. — Die Kosaken zielten auf ihn und wollten bereits schießen, als Tschernozubow, der den König an dem wallenden Federbusch erkannt hatte, ausrief: „Präsentir's Gewehr! Hurrah! Es lebe der König der Braven!“ Die verwunderten Kosaken gehorchten; der König von Neapel aber setzte sein Pferd in Galopp, ritt an Tschernozubow hinan und reichte demselben eigenhändig seine Uhr. Der Hetman ernannte den Kosaken dafür zum Offizier und zu seinem Adjutanten. Der Hetman Wlassow wollte diese Uhr jetzt kaufen, um sie dem Großfürsten Thronfolger zum Geschenke zu machen; er bot bis 20,000 Rubel dafür, aber nichts konnte die Familie Tschernozubows bestimmen, sich von diesem ruhmvollen Andenken zu trennen.

**Gottes Vorsehung.**

Eingehüllt in feierliches Dunkel  
Sind die Wege, Gott, die du uns führst.  
Kein Verstand erforscht den Rath nach welchem  
Du die Deinen wunderbar regierst.

Selbst der Fromme, Tugendhafte, Weise,  
Dringt nicht in diese Tiefe ein,  
Vieles was er um sich her erblicket,  
Wird ihm dunkel, unerklärbar seyn.

Den Verräther sieht man oft so glücklich,  
Und das Auge guter Menschen naß.  
D! das schmerzt und drängt aus vollem Herzen  
Oft die Frage: „Warum thust du das?“

Das Verdienst muß oft der Arbeit Früchte  
In der Hand des Müßiggängers seh'n,  
Und die Unschuld in zerrissnen Lumpen  
Sieht den Bösewicht in Seide geh'n.

Hier die Tugend traurig und verlassen,  
Dort das Laster glänzend auf dem Thron,  
Da beweinen fromme Eltern  
Ihren hoffnungsvollen Sohn.

Unterdeß den Seinigen zur Plage,  
Und der Welt zum Schrecken, ein Tyrann  
Aus dem Krankenbette steigt, und wieder —  
Nach wie vor — die Menschen plagen kann.

O verzeih es, Vater, wenn wir Schwachen  
Deine weise Güte nicht verstehen,  
Wenn mit matten, eingeschränkten Blicken  
Wir das Böse, nicht das Gute seh'n.

Doch einst werden unsre Blicke freier  
Heller Morgen steigt dann aus der Nacht,  
Und wir werden freudig dankbar jauchzen:  
Vater, du hast Alles wohl gemacht!

**Räthsel.**

Drei Worte bilden sich in Ein's,  
Bier Sylben hat das Ganze,  
Ein lieber's Blümchen giebt es kein's  
In meinem Blumenranze.

Ein's dient nach überstand'nem Grauß  
Das franke Herz zu heilen,  
Das Zweite spricht man lieber aus  
Bei jedem Gütertheilen.

Das Dritte ist zwar negativ,  
Doch — soll ich mich nicht rächen?  
So muß, wer's Erst' und Zweite rief  
Auch s'dritte Wörtchen sprechen.

Auflösung des Räthfels in No. 28:  
Je länger je lieber.

**Wöchentliche Frucht-, Fleisch- und Brod-Preise.**

In Winnenden, vom 28. Juli 1842.	höchster		mittl.		niedr.		In Schorndorf, vom 2. August 1842.	höchst.		mittl.		niedr.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.		fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Kernen per Scheffel . . . . .	14	24	14	4	13	4	Kernen per Scheffel . . . . .	14	8	14	—	13	52
Roggen „ „ . . . . .	7	44	7	3	6	24	Dinkel „ „ . . . . .	—	—	—	—	—	—
Dinkel „ „ . . . . .	—	—	—	—	—	—	Roggen „ „ . . . . .	8	48	—	—	—	—
Dinkel „ „ . . . . .	7	30	6	14	5	22	Gersten „ „ . . . . .	—	—	—	—	—	—
Gersten „ „ . . . . .	7	28	6	43	6	—	Haber „ „ . . . . .	—	—	—	—	—	—
Haber „ „ . . . . .	6	—	5	55	5	48	Erbfen per Simri . . . . .	—	—	—	—	—	—
Erbfen per Simri . . . . .	—	—	—	—	—	—	Linfen „ „ . . . . .	—	—	—	—	—	—
Linfen „ „ . . . . .	—	—	—	—	—	—	Linfen „ „ . . . . .	—	—	—	—	—	—
Wicken „ „ . . . . .	1	20	1	12	1	—	Kernenbrod 8 Pfund 26 fr.	—	—	—	—	—	
Welschkorn „ „ . . . . .	1	28	1	24	1	20	1 Kreuzerweß soll wägen 6 1/2 L.	—	—	—	—	—	
Ackerbohnen „ „ . . . . .	1	28	1	24	1	8	Schweinefleisch, abgezog. 6 fr.	—	—	—	—	—	
							— ganz 7 fr.	—	—	—	—	—	

gedruckt und verlegt von E. F. Mayer.

**Amts- und Intelligenzblatt**

für die

**Oberamts-Bezirke Schorndorf und Welzheim.**

No. 32.

Donnerstag den 11. August

1842.

Auf dieses jeden Donnerstag erscheinende Intelligenzblatt werden täglich Bestellungen angenommen. — Der Preis desselben ist jährlich 1 fl. 30 fr., vierteljährlich 24 fr. — Anzeigen, welche an genanntem Tage in das Intelligenzblatt aufgenommen werden sollen, wollen gefälligst am Dienstag der Druckerei übergeben werden. — Einrückungsgebühr die Zeile 1 1/2 fr.

**Oberamtliche Verfügungen.**

Welzheim. Da die Leichenschau im hiesigen Bezirke häufig nicht besorgt wird, wie es seyn sollte, so hat die letzte Medicinal-Visitation der königl. Kreisregierung Veranlassung gegeben, das Oberamt zu beauftragen, für unmangethaften Vollzug der bestehenden Anordnungen zu sorgen. Namentlich sollen die Belohnungen der Leichenschauer theilweise erhöht und die unzumethmäßigen Aversalbelohnungen durchaus vermieden werden.

Nachdem man von den einzelnen Ortsvorstehern über den dormaligen Stand der Leichenschau Berichte erhalten hat, sieht man sich veranlaßt, die Gemeinderäthe hiermit aufzufordern, die bestehenden Einrichtungen einer genauen Prüfung zu unterwerfen, und solche mittelst förmlicher Beschlüsse neu zu reguliren. Ehe Beschlüsse gefaßt werden ist mit den Ortsgeistlichen Rücksprache zu nehmen und sind deren Ansichten und Wünsche wohl zu berücksichtigen.

Als Anhaltspunkte bei Regulirung dieser so sehr wichtigen Einrichtung müssen folgende schon bisher bestehenden Anordnungen dienen.

1. Die Leichenschau soll, wenn irgend die Verhältnisse es gestatten, einem geprüften Wundarzte übertragen werden;
2. die Aufstellung der Leichenschauer hat vom Gemeinderathe unter Rücksprache mit den Ortsgeistlichen zu geschehen, der vom Gemeinderath Gewählte ist dem Oberamte anzuzeigen, um ihn nach genommener Rücksprache mit dem Oberamtsarzte zu bestätigen, oder weitere Anordnung treffen zu können.
3. Die Verpflichtung der Leichenschauer auf die ihnen ertheilte Instruktion hat durch die Orts-Vorsteher zu geschehen.
4. Die Belohnung der Leichenschauer darf nicht in einer Aversal-Belohnung bestehen, vielmehr muß die Gebühr für jede einzelne Besichtigung festgesetzt, und jeden Falls bei mittellosen Personen aus öffentlichen Kassen bezahlt werden.

Da die bisherigen Gebühren zum Theil offenbar zu gering sind, und ganz bezahlt wurden, wenn auch nur eine Besichtigung stattfand, so wurde die ausdrücklich vorgeschriebene zweite Besichtigung gewöhnlich unterlassen, was durchaus nicht mehr seyn darf.

In Betreff der Belohnung für jede einzelne Besichtigung wird als geringster Betrag, der bezahlt werden muß, und sonach bei zwei Besichtigungen zu verdoppeln ist, in Antrag gebracht:

- a. im Wohnorte des Leichenschauers 9 fr.
- b. bei einer Entfernung bis zu einer Stunde 15 fr.
- c. bei einer weitem Entfernung 18 fr.

Hiebei wird vorausgesetzt, daß vermögliche Familien auch mehr bezahlen, und daß der Leichenschauer nie über zwei Stunden entfernte Orte zu begeben hat.

Ob es nicht etwa als zweckmäßig erachtet wird, die Leichenschaugebühren ganz auf öffentliche Kassen zu über-

nehmen, oder ob solche nur für ganz Unbemittelte aus diesen bezahlt werden wollen, darüber hat sich der Gemeinderath ausdrücklich auszusprechen.

Innerhalb 14 Tagen erwartet man nun förmliche Gemeinderath-Beschlüsse, mittelst einzufendender Protokoll-Auszüge, worin namentlich

1. die Leichenschauer und die ihnen zugewiesenen einzelnen Orte und Parzellen zu benennen sind;
2. anzugeben ist, ob diese Leichenschauer erst neu aufgestellt werden, oder wenn sie gewählt und verpflichtet wurden;
3. welche Belohnung ihnen bestimmt werden will, wobei die einzelnen Parzellen ausdrücklich anzugeben sind, welche in die oben mit b. und die mit c. bezeichneten Abtheilungen, der Entfernung nach, gerechnet werden.

Den 1 August 1842.

Königliches Oberamt, v. Kirn.

Welzheim. Hinsichtlich der Erhaltung des Grundstocks bei Gemeindepflegen und ähnlichen Verwaltungen wird in Folge höherer Weisung hiermit Nachstehendes verfügt:

Laut §. 24 des Verwaltungs-Edikts können zwar Ueberschüsse der laufenden Verwaltung wieder für den laufenden Dienst verwendet werden, allein eine solche Verwendung setzt voraus, daß zuvor keine Grundstockschmälerung stattgehabt, da diese vor Allem ersetzt werden müßte, dann aber, daß die Gemeinde-Behörden rücksichtlich einer solchen Verwendung gesetzmäßigen Beschluß fassen, und solcher oberamtlich genehmigt worden, und zwar entweder mittelst Aufnahme des Ueberschusses der letztgestellten Rechnung in den nächsten Jahres-Stat, oder dadurch, daß diese Verwendung abgefordert zur Sprache gebracht wird.

Ogleich hiernach Ueberschüsse für den laufenden Dienst verwendet werden können, so ist doch aller Bedacht darauf zu nehmen, durch Ersparnisse den Grundstock zu vermehren, um bei weniger günstigen Umständen oder für bedeutendere Unternehmungen Mittel bereit zu haben.

Durch Feststellung bestimmter Grundstocks-Summen kann natürlich nicht beabsichtigt werden, einer Vermögens-Vermehrung entgegen zu treten oder die durch Ueberschüsse der laufenden Verwaltung faktisch eingetretenen Grundstocks-Vermehrungen wieder aufzuheben, vielmehr kann solche nur den Zweck haben, Verminderung des Grundstocks zu verhindern.

Bei jedem Angriffe des Grundstocks, wie er faktisch besteht, ist die Genehmigung der königl. Kreis-Regierung nöthig, daher nur über die Ueberschüsse des vorgehenden Jahrs, wie oben bemerkt worden, mit oberamtlicher Genehmigung verfügt werden kann.

Aus Vorstehendem ergibt sich nun, daß die Vermögensfonds bezeichneter Verwaltungen, wie sie dermalen bestehen, ohne höhere Genehmigung unter keinem Vorwande angegriffen werden dürfen, wofür zunächst die Rechnung und Orts-Vorsteher verantwortlich sind.

Machen unvorhergesehene Fälle eine Etats-Ueberschreitung nothwendig, so muß sofort gemeinderäthlicher Beschluß gefaßt und dem Oberamte vorgelegt werden.

Die Etats sind übrigens künftig so zu stellen, daß ein Grundstocks-Angriff vermieden werden kann. In Betreff etwaigen Ueberschusses des vorgehenden Jahrs ist immer sofort bei Fertigung des nächsten Stats zu beschließen, ob solcher zum Grundstock geschlagen oder wie er verwendet werden will.

Jeder Grundstocks-Angriff ohne Genehmigung, wie es bisher oft vorkam, muß künftig ohne Nachsicht gerügt werden.

In Betreff der Verwaltung der Stiftungen gelten die gleichen Grundsätze, wie sie hier angegeben wurden, man will übrigens die Stiftungsräthe auf die Bestimmung des § 146 des Verwaltungs-Edikts, wonach alle Beschlüsse, wodurch der Vermögensfonds der Stiftungen auf irgend eine Weise berührt, und der Stat derselben überschritten oder verändert wird, dem gemeinschaftl. Oberamte zu Genehmigung vorgelegt werden müssen, hier noch besonders aufmerksam gemacht haben. Den 1. August 1842.

Königliches Oberamt, v. Kirn.

Welzheim Ogleich die Vortheile vermehrter Obstbaumpflanzungen sehr einleuchtend sind, und manche ganz gelungene Versuche der Art genügend bewiesen haben, daß auch in den hochgelegenen Gemeinde-Bezirken des hiesigen Oberamts die Obstbäume ganz gut gedeihen, wenn nur geeignete Sorten gewählt und die Bäume nur einigermaßen gepflegt werden, so ist doch immer noch im Allgemeinen die Obstbaumzucht in hiesiger Gegend sehr weit zurück.

Da man sich überzeugt hat, daß es weder an Einsicht der Orts-Vorsteher noch an Bereitwilligkeit der Güterbesitzer fehlt, um diesen so sehr wichtigen Zweig der Landwirtschaft zu fördern, daß vielmehr hiezu nur

Aufmunterung und Belehrung nöthig seyn wird, so hat man bei letzter Amts-Versammlung mit den Orts-Vorstehern wegen Anlegung von Gemeindebaumschulen Rücksprache genommen, und denselben Exemplare der von C. Stiefel verfaßten, in den Oberämtern Gaildorf und Hall allgemein verbreiteten Anleitung zur Obstbaumzucht zugestellt.

Man will nun die sämtlichen Gemeinderäthe des Bezirks hiermit aufgefordert haben, auf Rechnung der Gemeinden, wenigstens je Eine Baumschule anlegen zu lassen, um hieraus sowohl Bäume für die Gemeindegüter, und die Baumpflanzungen an Straßen zu erhalten, als auch die Gemeinde-Angehörigen auf den Nutzen solcher Pflanzungen und die Behandlung der Bäume aufmerksam zu machen, wobei wohl zu berücksichtigen ist, daß Bäume, die in der Gegend, in der sie gepflanzt werden wollen, erzogen worden sind, viel leichter und besser gedeihen, als solche, die aus andern, namentlich mildern Gegenden verpflanzt werden.

Zugleich sollten diese Gemeinde-Baumschulen den Schülern Gelegenheit geben, sich mit der Obstbaumzucht bekannt zu machen, daher die Lehrer, die gewiß gerne bereit sind, für diese nützliche Einrichtung zu wirken, hierzu einzuladen wären. Bemerkt wird, daß sich der diesseitige landwirthschaftl. Bezirks-Verein bereits für diese Angelegenheit interessirt, und vorerst Preise für zweckmäßige Baumpflanzungen ausgesetzt hat.

Man erwartet nun innerhalb 4 Wochen Beschlüsse der Gemeinderäthe in dieser Sache, um dann weitere Einleitungen treffen zu können. Den 2 August 1842.

Königliches Oberamt, v. Kirn.

Welzheim und Schorndorf. Da die königl. Revierförster beauftragt sind, neue Flächen-Register über die Waldungen der Standesherrn, Grundherrschaften, Stiftungen, Gemeinden, Gemeinderaths-Gesellschaften und der Privaten zu fertigen, so werden die Gemeinde-Behörden, höherer Weisung gemäß, hiermit beauftragt, den Forst-Behörden vollständige und genaue Auszüge aus den Primär-Catastern zu verabfolgen, wenn letztere nicht vorziehen, an Ort und Stelle die nöthigen Notizen unmittelbar aus den Primär-Catastern zu erheben.

Den 8. August 1842.

Königl. Oberämter Welzheim und Schorndorf, v. Kirn. Strölin.

Schorndorf. Die Orts-Vorsteher werden angewiesen, sämtliche Kostenszettel der Impfarzte vom 1. Juli 1841 — 42 binnen 8 Tagen hieher einzufenden. Den 5. August 1842.

Königl. Oberamt, Strölin.

**Ämtliche Bekanntmachungen.**

Alfdorf.  
Oberamts Welzheim.  
[Dinkel feil.]  
Zum Verkauf aus freier Hand hat  
50 Schfl. Dinkel vom Jahrgang 1841  
den 2. August 1842.

Freiherrl. vom Holz'sches  
Rentamt Wandell.  
Neckensperg.  
Bei der Gemeindepflege dahier sind  
200 fl. gegen gefällige Sicherheit zum  
Ausleihen parat.  
Den 9. August 1842.  
Schultheiß Krauter.

**Privat-Anzeigen.**

Schorndorf.  
[Geld auszuleihen.]  
Unterzeichneter hat 250 fl. Pflegschaftsgelder gegen gefällige Sicherheit auszuleihen.  
Stadtpfleger Kraus.

Nachener und Münchener  
Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Wir bringen hiemit zur öffentlichen Anzeige, daß wir dem Herrn Stadtrath Laur in Schorndorf die Agentur obiger Gesellschaft für das dortige Oberamt übertragen haben.  
Neutlingen am 28. Juli 1842.

Die Haupt-Agentur,  
Finckh und Eisenlohr.  
Indem ich mich auf vorstehende Anzeige beziehe, erlaube ich mir noch die Bemerkung, daß diese Gesellschaft zu festen Prämien versichert, ihre Versicherten zu keinerlei Nachzahlungen verbindlich gemacht werden, und der Geschäftsstand derselben am 1. Janr. 1842 folgender war:

1. das Sicherheits-Kapital fl. 2,100,000
2. Reserve für 1842 und die Freijahre 780,071
3. Reserve für spätere Jahre, aus eingenommenen und einzunehmenden Prämien beste-

hend fl. 958,431  
4. Reserve für unregulirte Brandschäden 117,250

5. Gesamtes Gewährleistungskapital fl. 3,955,752  
6. Netto-Prämien incl. Nebenkosten, das Jahr 1841 betreffend 749,520

7. Versicherungen im Laufe des Jahrs 1841 455,937,830  
8. Brandschäden bezahlt bis zum 31. December 1841 4,021,483

Zur Annahme von Versicherungen sowie zur Ertheilung jeder beliebigen Auskunft ist bereit

Schorndorf den 9. August 1842.  
Der Agent,  
Stadtrath Laur.  
Schorndorf.

Aus der Rothgerberlade hat gegen zweifache Versicherung fl. 100 zum Ausleihen parat

Stadtrath Weil.  
Schorndorf.  
Bei der Schuhmacher Lade dahier

liegen zum Ausleihen zweihundert fl. gegen gesetzliche Versicherung und landläufiger Verzinsung parat, welche man jeden Tag haben kann, bei

Schuhmacher-Oberzunftmeister  
Barnikel (Baireyther).  
Strauben,  
Lorcher Stab.

[Hofgut-Verkauf.]

Gottlieb Göhringer verkauft aus freier Hand sein bestehendes Hofgut, bestehend in einem Wohnhaus sammt Scheuer unter 1 Dach nebst einem besondern Viehstall, Back- und Waschküchen, einer Brennstatt sammt Brennhasen, sowie 16 Morgen Acker, Wiesen, Garten, alles an einem Stück; ferner 2 Morgen Wiesen im Haselbach und 2 Morgen in der Gemeinreute, 2 Morgen im Ackerle.

Liebhaber können das Gut täglich in Augenschein nehmen und mit mir einen Kauf abschließen.

Plüderhausen.

Unterzeichnet ist gefonnen sein an der Landstraße stehendes zweistöckiges Wohnhaus mit Weinstock und Backerei-Einrichtung, nebst einem guten gewölbten Keller, Scheuer und Stallungen, Schweinställen und 2 Brtl. Gras- und Kuchengarten zu verkaufen. Es kann um einen ordentlichen Preis gekauft oder auf 6 Jahre gepachtet, und sogleich bezogen werden.

Wilhelm Stein.

Schnaitz.

Bei dem Unterzeichneten liegen 300 fl. Pflanzschafts-Gelder gegen gesetzliche Sicherheit und zu 4 1/2 Prozent sogleich zum Ausleihen parat.

Christian Friedrich Daß.

Weiler bei Schorndorf.

[Haus- und Güter-Verkauf.]

Aus dem Nachlasse der verstorbenen Lammwirthin Nachtrieb dahier, wollen die Erben derselben nachfolgende Gegenstände am

Feiertag Bartholomai den 24. August d. J. zum Verkauf bringen:

a) eine 2stöckige Behausung mit Schilbwirthschafts-Gerechtheit. Im

unteren Stock befinden sich: ein gewölbter Keller unter dem Wohnhaus, wobei dem Käufer gegen 50 Nimer weingrüne, in Eisen gebundene Fässer überlassen werden können; die geräumige Wirthsstube mit Schlafzimmer, Küche und Speisekammer, Mezig, Waschküche, Brennstatt sammt Brennhasen und Zugehör; 1 Pferdestall zu 3 Pferden. Im 2ten Stock ist ein heizbares Zimmer, nebst 3 Schlafzimmern, ein großer Tanzsaal, erst vor wenigen Jahren bedeutend vergrößert; unter dem Dach mehrere Fruchtammern.

b) eine geräumige Scheuer, worin 1 Pferdestall und Rindviehstall nebst einer Tenne sich befinden, und so viel Raum enthält, daß ein Weiser die Erzeugnisse von 16 — 18 Morgen Acker und Wiesen bequem aufbewahren kann.

c) Ein Nebengebäude, worin eine Wohnung mit Schlafzimmer und Küche eingerichtet werden kann. Zwischen der Scheuer und dem Nebengebäude befinden sich 3 Schweinställe. Das Ganze bildet einen geräumigen, gepflasterten und geschlossenen Hof, worinnen ein Brunnen ist. Hinter dem Haus und Scheuer sind 6 Morgen Garten, in welchem ungefähr 300 tragbare Obstbäume in bestem Zustande sich befinden; im Garten ist ein geräumiges Gartenhaus mit geplattetem Boden, zu einer Gartenwirthschaft sehr tauglich.

Ungefähr 4 Morgen des Gartens ist Grasboden; 1 1/2 Morgen Ackerfeld zu 3 Fluren eingerichtet und 2 Brtl. zu Kuchengarten angelegt. Hinter dem Wohngebäude ist eine bedeckte Mostpresse mit Zubehör, und eine Kugelbahn.

Das ganze Gut ist mit einem guten Zaune umgeben. Es können zu diesem Kauf gegeben werden, oder einzeln verkauft werden: Acker, 2 Brtl. 4 1/2 Mth. im besten Feld; 1 Morg. 1 Brtl. 5 Mth. Wiesen. Der Ertrag dieser Güterstücke kann mit ab-

gegeben werden, ausgenommen den Feuertrag, wenn es gewünscht wird. Es eignet sich besonders auch zu einem Landfisch.

Liebhaber können dieses Anwesen täglich in Augenschein nehmen, und mit den Erben an oben gemeldetem Tage entweder theilweise oder im Ganzen käufe abschließen.

Herr Schultheiß Müller in Weiler ist erbötig die Erben von gemachten Offerten in Kenntniß zu setzen. Die weiteren Bedingungen des theilweisen oder ganzen Verkaufs werden am Tage des Verkaufs eröffnet werden.

Miedelsbach.

Ich habe 2 junge Farren zu verkaufen, einen 2 1/2 Jahre alten und einen mit 1/2 Jahren.

Johannes Schaal.

Schorndorf.

[Obst-Verkauf.]

Der Obsttrug in dem Spitalgarten bei der Urbacher Brücke wird am Montag den 15. d.

im Aufstreich verkauft werden. Die Liebhaber haben sich Nachmittags 2 Uhr bei der Spitalpflege einzufinden.

Schorndorf.

[Viehbretter Lieferung.] Die Anschaffung von 25 Stück Viehbretter zum Gebrauch in den Kellern wird am

Montag den 15. d.

im Aufstreich verankündigt werden, die Liebhaber zur Lieferung derselben haben sich Nachmittags 2 Uhr bei der Spitalpflege einzufinden.

Schorndorf.

[Farrenverkauf.]

Von der Spitalpflege wird ein dreijähriger Farre, Rothblaf von Farbe, welcher sowohl zur Nachzucht als zum Melken ganz gut ist, im Aufstreich verkauft werden; die Liebhaber haben sich am

Dienstag den 16. d.

Vormittags 11 Uhr bei der Spitalpflege einzufinden.

# Amts- und Intelligenzblatt

für die

Oberamts-Bezirke Schorndorf und Welzheim.

Nro. 33.

Donnerstag den 18. August

1842.

Auf dieses jeden Donnerstag erscheinende Intelligenzblatt werden täglich Bestellungen angenommen. — Der Preis desselben ist jährlich 1 fl. 30 fr., vierteljährlich 24 fr. — Anzeigen, welche an genanntem Tage in das Intelligenzblatt aufgenommen werden sollen, wollen gefälligst am Dienstag der Druckerei übergeben werden. — Einrückungsgebühr die Zeile 1/2 fr.

## Oberamtliche Verfügungen.

Schorndorf. Auf Rechnung der Amtspfleg kann nun wieder ein armes verwahrlostes Kind im Alter von 6 — 9 Jahren in einem öffentlichen Erziehungshaus (gegen ein Drittel Kostenersatz von der Gemeinde) untergebracht werden.

Die gemeinschaftlichen Aemter, in deren Bezirk sich solche Kinder befinden, werden zu Berichts-Erstattungen und Verlegung erforderlicher Zeugnisse über Familien-Verhältnisse u. aufgefodert, wobei jedoch bemerkt wird, daß diejenige Gemeinden, welche bereits ein Kind auf Rechnung der Amtspfleg untergebracht haben, sich zu Aufnahme eines weiteren keine Hoffnung machen dürfen. Den 12. August 1842.

Königl. Oberamt, Strölin.

Schorndorf. Von der Centralleitung des Wohlthätigkeits-Vereins ist dem Cassier der Bezirks-Leitung für die Industrieschulen des Oberamts-Bezirk eine Abschlagszahlung von — 100 fl. zugekommen.

Die gemeinschaftl. Aemter, welche für ihre Industrieschulen Vorschüsse nothwendig haben, werden aufgefordert binnen 8 Tagen den Bedarf hieher anzuzeigen. Den 16. August 1842

Königl. gemeinschaftl. Oberamt, Strölin. Daur.

## Amtliche Bekanntmachungen.

Schorndorf.

[An sämtliche Schultheißen-Aemter des Bezirkes.]

Dem Oberamts-Gerichte werden häufig von den Schultheißenämtern Injurienfälle zur Erledigung übergeben, die bei ihrer Einfachheit und Geringfügigkeit meist von den Orts-Obrigkeiten selbst abgerügt werden könnten, und es geschieht dieses theils aus irrigen Ansichten der Orts-Vorsteher über die zu ihrer Competenz gehörigen Ehrenkränkungen, theils aber auch bloß, um sich nicht weiter mit der Sache behelligen zu müssen, indem nämlich nicht selten die Beleidigten aufgemuntert werden, vermöge des

ihnen im Art. 56 des Polizeistrafgesetzes gestatteten Wahlrechtes, ihre Klage bei dem Oberamts-Gericht anzuverdingen. Um nun den hieraus für das Oberamts-Gericht sich ergebenden Uebelständen zu begegnen, wird den Schultheißenämtern auf den Grund einer höheren allgemeinen Anordnung Folgendes zu erkennen gegeben:

1. Nach Art. 56 Abs. 1 des Polizeistrafgesetzes vom 2. Oktober 1839 kann jede Ehrenkränkung, sofern sie durch keinen der im Art. 284 Nro. 1, 2, 5 des Strafgesetzbuches bemerkten erschwerenden Umstände ausgezeichnet, auch nicht in einem Pasquill (Nro. 3 des erwähnten Artikels 284) zugefügt ist, und, nach Beschaffenheit des Falls keine höhere Strafe, als achtstägigen Arrest oder fünfzehn Gul-

den Geldbuße nach sich zieht, von der Orts-Obrigkeit oder dem Bezirks-Polizeiamte (Oberamte) polizeilich geahndet werden, wenn der Beleidigte seine Klage daselbst anbringt. — Hiernach hat ein Orts-Vorsteher, so oft jemand wegen Ehrenkränkung klagen vor ihm erscheint, alsbald zu prüfen:

a.) ob die Ehrenkränkung für die Standes-Verhältnisse des Beleidigten, seinen Geschäfts-Betrieb und sein Fortkommen nachtheilige Folgen haben können; ob sie entweder gegen Personen, welchen der Beleidigte nach seinem Verhältnisse zu denselben besondere Achtung oder Ehrerbietung schuldig ist, oder gegen eine religiöse oder politische Körperschaft in Beziehung auf deren Zweck, Verfassung oder Handlungsg-

## Charade.

Nach meiner Keinen Sylbe kaufen  
Sich Tausende die Füße weiblich wund,  
Und wenn sie mich erhalten, erschmeichen, erkantzen,  
Verwünschen sie mich wieder aus Herzensgrund.

Sek' mir ein Zeichen vor, dann wird aus mir  
Ein Kunstprodukt, dem Reichen dien' ich  
Zur Pracht und mancher andern Zier;  
Sogar bei Kron und Scepter prang' ich kühnlich,  
Nur bin ich — weil es so der Mode Spruch gebent —  
Dir nützlicher zur Winterzeit.

Gedruckt und verlegt von E. F. Mayer.